

Aufgrund des § 5 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie § 16 der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Geisenheim in der Fassung vom 1. Juli 2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim am 5.11.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für das Stadt- und Hochschularchiv der Hochschulstadt Geisenheim

§ 1 Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1 schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	Kostenfrei
1.2 schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	10,00 €
1.3 Anfertigung von Abschriften, Transkriptionen und Übersetzungen aus Archivgut nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	17,00 €
1.4 Nutzung von Archivalien im Lesesaal, je angefangene Stunde	25,00 €
1.5 Beglaubigungen, je Seite	5,00 €

2. Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen

2.1 Fotokopien (digital oder analog) von Archivgut, je Kopie	1,00 €
2.2 Reader-Printer-Kopien von Mikrofiches oder Mikrofilmen, je Kopie	2,00 €
2.3 Anfertigungen von digitalen Reproduktionen von Archivgut, je Aufnahme	4,00 €
2.4 Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt	1,00 €

3. Gebühren für den Postversand

3.1 Bei Postversand von Kopien, Ausfertigungen oder Datenträgern werden die tatsächlich anfallenden Portokosten (mindestens jedoch eine Pauschale von 2,50 € bei Standardbriefen) als Auslagen erhoben.	ab 2,50 €
---	-----------

§ 2 Sonstige Auslagen

Unbeschadet der nach § 1 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat die Nutzerin bzw. der Nutzer dem Stadt- und Hochschularchiv Geisenheim die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

§ 3 Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen

Bei der Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadt- und Hochschularchiv Geisenheim auf die Erhebung von Gebühren nach § 1, Position 1.2.–1.4. dieser Gebührenordnung verzichten.

Ebenso kann auf die Erhebung von Gebühren bei ergebnislos verlaufenden Anfragen verzichtet werden, sofern der bereits erfolgte Zeitaufwand $\frac{1}{4}$ Stunde nicht überschreitet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenheim, den xx.xx.2026

DER MAGISTRAT

Christian Aßmann
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Christian Aßmann
Bürgermeister